

Mehrfach macht sich in Chindasvinds Gesetze eine Uebereinstimmung mit Justinians Novelle 117 bemerkbar. So in der Behandlung des Ehebruchs als Grund für einseitige Ehescheidung, wo beide Gesetze als Voraussetzung der Scheidung die ordentliche Durchführung der Ehebruchsklage hinstellen. Ich vergleiche mit Chindasvinds Texte c. 8 der Novelle in der lateinischen Form bei Julian (Const. 107, c. 7), welcher der westgothische Text hier noch etwas näher steht als dem Authenticum.

Novelle 117, c. 8.

Si de adulterio maritus putaverit uxorem suam posse convinci prius debet inscriptiones deponere . . . contra mulierem . . . et si talis accusatio vera comprobata fuerit . . .

Chindasvind III, 6, 2.

Sed si adulteram (uxorem suam) maritus dixerit fortasse redarguendam iuxta legem aliam eius publice scelere comprobato . . .

Deutlicher noch tritt die Uebereinstimmung hervor in der Bestimmung eines Falles, in welchem der Frau die einseitige Lösung der Ehe gestattet sein soll.

Nov. 117, c. 9, § 3 (Auth.)

Si maritus uxoris castitati insidiatus aliis eam adulterandam temptaverit tradere.

Chindasvind.

si mulieris maritus . . . suam uxorem . . . adulterandam cuicumque viro dedisse vel permisisse vincitur.

Wir werden die Vermuthung nicht abweisen können, dass hier Chindasvinds Gesetz durch die Novelle beeinflusst ist. Ist das aber der Fall, so könnte man einen solchen Einfluss auch an einer anderen Stelle anzunehmen geneigt sein, nämlich da, wo Chindasvind vom Eintritt der Ehegatten in den geistlichen Stand handelt. Justinian hebt in c. 10 der Novelle das *divortium ex communi consensu* auf mit Ausnahme des Falles, dass die Ehegatten sich dem geistlichen Leben widmen wollen. Julian, Const. 108, c. 9, fasst den Sinn der Stelle kurz, aber richtig zusammen: 'Nulli liceat consensu matrimonium solvere, nisi forte castitatis amore hoc fecerit'.

Hiermit könnte man die Stelle in Chindasvinds Gesetz in Beziehung setzen, welche beginnt: 'Certe si conversionis', und in dieser Verbindung einen weiteren Grund für die Behauptung finden, dass auch Chindasvind in unserem Gesetze die Ehescheidung *ex communi consensu* gänzlich